

„Kölner Klaukinder“ auf Diebestour

Mittlerweile ist eine Art institutionalisierter Kriminalität entstanden

Unter der Überschrift „Zwölfjährige steuert Auto mit Diebesgut“ berichtet eine Regionalzeitung, dass eine Polizeistreife „Kölner Klaukinder“ gestoppt habe. So wird eine Kinderbande bezeichnet, die zumeist aus rumänischen, Sinti- oder Roma-Familien stammen. Im konkreten Fall konnten den Kindern drei Einbrüche nachgewiesen werden. Eine Leserin der Zeitung hält den Satz „Diese Kinderbanden, meist aus Rumänien stammende Kinder aus Sinti- und Roma-Familien“ für überflüssig und geeignet, Vorurteile zu schüren. Sie sieht einen Verstoß gegen Richtlinie 12.1 des Pressekodex (Berichterstattung über Straftaten). Die Chefredaktion weist darauf hin, dass sie im Kontext der so genannten „Kölner Klaukinder“, die inzwischen offensichtlich bundesweit tätig seien, sehr wohl einen sachlichen Zusammenhang für die Nennung der persönlichen Hintergründe der beteiligten Kinder sehe. Es handele sich bei diesen Banden um eine institutionalisierte Form von Kinderkriminalität. Die Informationen der Polizei verschwiegen auch nicht diesen Sachverhalt, so dass es die Redaktion als journalistische Aufgabe ansehe, die Öffentlichkeit umfassend über Täter und Hintergründe zu informieren. Durch diese Art der Berichterstattung werde niemand aufgrund seiner Herkunft oder Nationalität verunglimpft oder diskriminiert. (2009)

Die Zeitung hat mit dem kritisierten Artikel gegen Ziffer 12, Richtlinie 12.1, des Pressekodex (Diskriminierung und Berichterstattung über Straftaten) verstoßen. Ziffer 12 regelt das Diskriminierungsverbot, das in der dazu ergangenen Richtlinie 12.1 bezüglich der Berichterstattung über Straftaten konkretisiert wird. Die Richtlinie sieht vor, dass bei einer Berichterstattung über Straftaten die Zugehörigkeiten zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur erwähnt wird, wenn dies zum Verständnis erforderlich ist und ein begründeter Sachbezug besteht. Über den geschilderten Vorfall konnte zwar berichtet werden, da ein gewisses Interesse der Leserschaft an dieser Information vorliegt. Wenn darüber hinaus erwähnt wird, dass diese Kinderbanden „meist aus Rumänien stammende Kinder aus Sinti- und Roma-Familien“ seien, ist diese Information zu weit gehend. Die Nennung ist für das Verständnis des berichteten Vorganges nicht erforderlich. Ein begründeter Sachbezug liegt nicht vor. Damit ist es im Rahmen der Beurteilung dieses Falls als unzulässig anzusehen, die Zugehörigkeit der jungen Täter zur Gruppe der Sinti und Roma zu erwähnen. Es liegt ein Fall von Diskriminierung vor. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. (BK2-153/09)

Aktenzeichen:BK2-153/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis